

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebildeten:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 208

Diez, Freitag den 6. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Abt. III (R. R. St.) Nr. 2932.

Nachtrags-Bekanntmachung

betreffend Abänderung des § 4 der Bekanntmachung Nr. V.
I. 354/6. 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung der Fahrrad-Bereifungen (Einschränkung des Fahr-
rad-Verkehrs) vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit
der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes
vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G.
Bl. 1917 S. 375) wird hiermit der § 4 der Bekanntmachung
Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. U. für den Bereich des 18. Armee-
Korps und des Gouvernements Mainz wie folgt geändert:

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegen-
stände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vor-
nahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen ge-
stattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehls-
habers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis
beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur wei-
teren Benutzung der Fahrrad-Bereifungen wird durch besondere
Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber
oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird
nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Er-
mangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders
notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres
Betriebs;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes;
5. Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen,
die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen
Weg von mindestens 3 Kilometer haben.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg
mehr als 3 Kilometer beträgt und denen die Gelegenheit
fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise
die Schule zu erreichen;
- b) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Heb-
ammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
- c) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder
kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Mil-
itärpersonen ausschließlich zur Ausübung ihres Berufs
oder Dienstes; für sonstige Fahrten dieser Personen (z.
B. Fahren von der Wohnung zur Dienststelle und zurück)
gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4;
- d) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zu-
standes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die
Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.)
angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung
der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Be-
nutzung der Radfahr-Bereifungen für andere Zwecke bleibt
verboten.

Frankfurt a. M., Mainz, den 1. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

General der Infanterie

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Bausch,

Generalleutnant.

J.-Nr. II. 8498.

Diez, den 3. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Baldunstein, Becheln, Bremberg, Charlotten-
berg, Dörsdorf, Eifighofen, Ergeshausen, Freyendiez, Hahn-
stätten, Kalkofen, Kemmenau, Klingelbach, Kordorf, Lauren-
burg, Miffelberg, Oberfischbach, Oberwies, Schaumburg, Schön-
born, Seelbach, Steinsberg, Weinähr.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 23. August 1918,
J.-Nr. II. 8174 (Kreisblatt Nr. 202), betreffend Bewilligung
einer Haferzulage für landwirtschaftliche Werke und für
Zuchthäuser und erwerbsfähige Erledigung bestimmt binnen
2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Thon.

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März d. J. — R. G. M. A. 119 — wird der Frühkartoffel-Erzeuger-Höchstpreis je Zentner für die Provinz Hessen-Nassau auf 7,50 Mark vom 2. bis 9. September und auf 7 Mark vom 9. bis 14. September festgesetzt.

Cassel, den 29. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

J.-Nr. 1353 E.

Diez, den 3. September 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Zu- und Abgangslisten des 1. und 2. Vierteljahres 1918 sind mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1918 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis zum 15. d. Mts. nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Nachfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Dientigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher zum 15. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Dientigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterschreiben. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingekandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beobachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Thon.

J.-Nr. II. 8503.

Diez, den 3. September 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Baldunstein, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Burgschwalbach, Dausenau, Dienethal, Dörsdorf, Eijighofen, Weilnau, Glüdingen, Hahnstätten, Heistenbach, Häsberg, Holzheim, Kemmenau, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberneisen, Obernhof, Rohl, Rottert, Schönborn, Singhofen, Sulzbach und Winden.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 8. August 1918, J.-Nr. II. 7812 (Kreisblatt Nr. 187 und 188), betreffend Ziegenbockhaltung und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 8522.

Diez, den 3. September 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Verfütterung von Gerste.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 15. August 1918, J.-Nr. II. 7993 (Kreisblatt Nr. 195), betreffend Verfütterung von Gerste an Stelle von Hafer und Gemenge aus Hafer und Gerste und erwarte umgehende Erledigung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 969/4084.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 163/30 086.

Frankfurt a. M., Mainz, den 19. August 1918.

Betr.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Wiesbaden) folgende denjenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unterkunft Suchenden unverzüglich Vorgartentor und Haustüre zu öffnen und ihnen den Aufenthalt an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Fliegergefahr zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. August 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Oktober 1916, Januar 1917, August bis Dezember 1917, Januar—Mai 1918 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse, bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage,

gez. Neuhauf.

Nichtamtlicher Teil.

Eine große Verschwörung in Moskau aufgedeckt.

WAB. Moskau, 3. Sept. Das amtliche Organ Iswestija schreibt:

Heute am 2. September ist eine Verschwörung liquidiert worden, die durch englisch-französische Diplomaten mit dem Chef der britischen Mission Lochart, dem französischen Generalkonsul Grenard und dem französischen General Sabergne an der Spitze ins Werk gesetzt worden war.

Sie war darauf gerichtet, durch Bestechung eines Teiles der Mätkruppen sich des Rates der Volkskommissare zu bemächtigen und eine militärische Diktatur in Moskau auszurufen. Die Organisation, welche mit gefälschten Dokumenten und Bestechungen arbeitete, ist aufgedeckt. Unter anderem sind Hinweise gefunden worden, daß für den Fall des gelungenen Umsturzes eine gefälschte Geheimkorrespondenz der russischen Regierung mit der Regierung Deutschlands veröffentlicht werden und gefälschte Verträge hergestellt werden sollten, um eine geeignete Atmosphäre für die Wiedererneuerung des Krieges mit Deutschland zu schaffen. Die Verschwörer handelten, indem sie sich durch die diplomatische Immunität deckten und auf Grund von Bescheinigungen, die mit der persönlichen Unterschrift des Chefs der britischen Mission in Moskau ausgestellt wurden, von welchen sich viele Exemplare in den Händen des Außerordentlichen Ausschusses befinden. Durch die Hände nur eines der Agenten Vocharts, des englischen Leutnants Nahly, gingen in den letzten anderthalb Wochen 1200 000 Rubel zu Bestechungszwecken. Die Verschwörung wurde aufgedeckt dank der Standhaftigkeit jener Truppenkommandeure, an die sich die Verschwörer mit Bestechungsanträgen wandten. Die Untersuchung wird tatkräftig fortgesetzt. Die Gefangennahme der Volkskommissare sollte bei einer Vollziehung stattfinden, auf welcher irgendeine besonders wichtige Frage zur Beratung stand. Es erschien auch notwendig, dafür zu sorgen, daß der Truppenteil, der an diesem Tage die Wache im Kreml hatte, bestochen wäre und eine Selbstverhaftung vornähme. Alle verhafteten Mitglieder vom Rate der Volkskommissare sollten sofort nach Archangel gebracht werden. Dieses war anfänglich geplant. Bald darauf sprach jedoch Nahly Zweifel über die Zweckmäßigkeit aus, Venin nach Archangel zu schicken, da es Venin bei seiner wunderbaren Eigenschaft, dem gemeinen Manne nahe zu kommen, während seiner Reise nach Archangel gelingen könne, die Wachmannschaft auf seine Seite zu bringen, so daß diese ihn befreien könnte. Daher erklärte Nahly, es sei am sichersten, Venin und Trozki sofort nach der Verhaftung zu erschießen.

In der Nacht vom 31. August zum 1. September erschienen die Beauftragten des Außerordentlichen Ausschusses in der Wohnung der Verschwörer, wo die Leiter der Verschwörung zusammenkamen. In der Wohnung wurde eine Versammlung vorgefunden. Unter den Verhafteten befand sich ein englischer Untertan, der seinen Namen nicht nennen wollte. Alle Verhafteten wurden in den Außerordentlichen Ausschuss gebracht. Dort erklärte der unbekannte Engländer, er sei der englische diplomatische Vertreter Vochart. Nachdem sich Volkskommissar Peters von der Richtigkeit der Erklärung überzeugt hatte, sagte er Herrn Vochart, daß er sofort befreit würde, und fragte ihn, ob er nicht bezüglich des Bestechungsversuchs des Kommandeurs eines Mätkruppentails eine Erklärung abzugeben habe. Vochart leugnete rundweg die Tatsache des Verkehrs mit dem Kommandeur. Als ihm jedoch die genauen Daten der Zusammenkünfte angegeben und einige Dokumente angeführt wurden, erklärte er erregt, daß seine Lage als diplomatischer Vertreter ihn vor irgendwelchem Verhör schütze. Vochart wurde darauf hingewiesen, ihm werde die Frage nur gestellt, um ihm die Möglichkeit zu geben, zu beweisen, daß ein gewisser Vochart — der Organisator der Verschwörung — und der englische diplomatische Vertreter wußte hierauf nichts zu antworten und verließ in großer Verwirrung den Außerordentlichen Ausschuss. Der verhaftete Major Friede und sein Bruder, ein Hauptmann, standen in den Diensten der Mätegawalt und gaben sich mit systematischem Diebstahl von Geheimdokumenten und Berichten über die Lage an der Front und über Truppenverschiebungen ab. Ihre Berichte wurden in einigen Exemplaren abgeschrieben und an englische und französische Missionen übergeben. Als Vermittlerin diente eine Künstlerin aus dem Atelier eines künstlerischen Theaters; als Ort der Vermittlung dienten die Boulevards.

Das Hauptziel der Verschwörung der englisch-französischen Diplomaten war eine neue Kriegserklärung an Deutschland. Die englisch-französischen Diplomaten waren fest überzeugt, daß jede andre Gewalt in Rußland außer der Mätegawalt ein gehorames Werkzeug in den Händen des englisch-französischen Imperialismus sein werde und auf Befehl dieses ohne Schwanken das russische Volk in ein neues Schlach-

ten schicken werde. Die verbündeten Diplomaten verstanden jedoch, daß außerordentliche Gründe herbeigeschafft werden müßten, um den Umsturz und die neue Kriegserklärung vor dem Volke zu rechtfertigen. Daher schickte man besondere Aufmerksamkeit der Bestechung der Arbeitsräume Venins, Trozki und anderer verantwortungsvollen Mäteführer, um die urkundlichen Texte der Verträge und Vereinbarungen mit Deutschland zu finden. Dabei wurde vorausgesehen, daß sich diese Verträge als identisch mit dem in der Presse veröffentlichten erweisen würden. Für diesen Fall wurde beschloffen, gefälschte Verträge herzustellen, die das Volk von dem „Verrat“ der Bolschewiken an Rußland überzeugen sollten. Die Frage über die Herstellung von gefälschten Verträgen wurde in einer Reihe Sitzungen, die von der britischen Mission veranstaltet wurden, beraten und sofort durch die ersten Daten der vorläufigen Untersuchung über die aufgedeckte Verschwörung der englisch-französischen Diplomaten bestätigt. Es war beabsichtigt, außer den gefälschten Verträgen auch eine gefälschte Korrespondenz zwischen der russischen und deutschen Regierung herzustellen.

WIB. Moskau, 4. September. Laut Jowestija standen für die Bestechung der lettischen Regimente durch die englischen und französischen diplomatischen Vertreter zehn Millionen Rubel zur Verfügung. Zur Ausführung des Planes trat Vochart persönlich mit dem Kommandeur eines großen Truppenteils in Verbindung. Vochart suchte die Letten zu überzeugen, daß sie sofort mit den Bolschewiken, welche die lettische Heimat an den deutschen Imperialismus verraten hätten, brechen müßten. Im Falle des Erfolges der Verschwörung versprach Vochart im Namen der verbündeten Regierungen die sofortige Wiederherstellung des freien Lettlands. Vochart versprach für die Werbung unter den lettischen Abteilungen unbegrenzte Geldsummen, die ohne Kontrolle verteilt werden sollten. 1200 000 Rubel wurden sofort übergeben. Der betreffende Kommandeur meldete das Geschehene sofort dem außerordentlichen Ausschuss und wurde angewiesen, auf weitere Verhandlungen einzugehen. Vochart, von der Bestechlichkeit der lettischen Truppen überzeugt, meldete währenddessen seiner Regierung den Erfolg seiner Unternehmung. Um die Unzufriedenheit der lettischen Truppen zu steigern, erhielten die Kommandeure von den Engländern die Anweisung, vor allem dahin zu wirken, daß die ihnen anvertrauten Truppenteile Mangel an Verpflegung hätten. Bei einem der verhafteten französischen Offiziere wurde ein großer Vorrat von Pyroxilin zur Zerstörung von Lebensmittellagern und Transporten gefunden.

Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Die wirtschaftlich gesicherte Zukunft der Kriegsbeschädigten und ihrer Familien ist eine der schwierigsten Fragen, die uns dieser Krieg mit seinen gewaltigen Ausmaßen zur Lösung auflegt. Ein Doppeltes muß erreicht werden:

Die Heilung muß den Verwundeten und Beschädigten wieder gesund machen oder durch Ersatzglieder wieder in die Lage setzen können, die volle oder doch einen möglichst hohen Grad der Erwerbstätigkeit zu erlangen, und es muß zum andern dafür gesorgt werden, daß der Kriegsbeschädigte dem Erwerbsleben wieder zugeführt wird und Arbeit findet.

Die moderne Kriegsbeschädigtenheilkunde hat eine ungeahnt hohe Vollkommenheit erreicht. Was in Heilstätten und Ausstellungen zu sehen ist, grenzt ans Unglaubliche, und es gibt bedeutende Spezialisten auf diesem Gebiete, die behaupten, es brauche überhaupt keine Krüppel mehr zu geben, jeder könne wieder arbeitsfähig gemacht werden.

Der Erwerbsfähigkeit wird bereits bei Operationen in den Lazaretten nach Möglichkeit Rechnung getragen. Steht fest, daß der Beschädigte nicht mehr für Garnison- oder Felddienst in Frage kommen kann, dann wird die Frage seiner zukünftigen Arbeitsverwendungs-fähigkeit geprüft. Übungen allgemeiner Art, Handfertigkeitsunterricht setzen ein. Wer den rechten Arm verloren hat, übt sich im Linkschreiben, der Taube lernt

Worte vom Munde ablesen usw. Leute mit Ersatzgliedern üben sich im allgemeinen Gebrauch. Hier läßt sich schon ein Schluß auf den zukünftigen Beruf machen. Kann der Beschädigte seinem alten Berufe wieder zugeführt werden, dann ist die Frage am leichtesten gelöst. Übung, willensfeste Ausdauer und Selbstvertrauen entscheiden. Schwieriger ist die Ueberführung in einen anderen Beruf. Umlernen ist im reifen Alter dem gesunden Menschen schon schwer, bei Beschädigten ist das doppelt der Fall. Das Urteil des Facharztes entscheidet hier nicht allein.

In der Berufsberatung wirken auch Fachleute mit, die die Anforderungen des zu wählenden Berufes kennen und die Höhe der späteren Erwerbsmöglichkeit begutachten. Oberster Grundsatz ist: Der Mann muß einen Beruf wählen, in dem er die volle Tagesarbeit eines gesunden zu leisten vermag. Hier fällt die Entscheidung über seine ganze Zukunft. Der Kriegsbeschädigte kommt dann meist in eine Verwundeten-Umlern-Schule oder Uebungswerkstätte, wo er in den neuen Beruf sich hineinarbeitet, seine verwundeten oder Ersatzglieder gebrauchen und den Anforderungen anpassen lernt. Arzt und Meister überwachen und begutachten hier seine Entwicklung. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß besonders ungelernte Arbeiter fast ausnahmslos die Gelegenheit benutzen, ein Handwerk zu erlernen, und es ist erstaunlich, wieviel Geschick und Talent meist in ihnen steckt. Der Erfolg ist sehr gut. Einer ist dem andern Ansporn zur Weiterarbeit. Ausstellungen der Arbeiten und flotter Absatz tun auch das ihrige dazu. Neben ihrer Löhnung erhalten die Leute auch noch einen kleinen Arbeitslohn, der für ihre Zukunft in Sparbüchern angelegt wird. In vier Wochen bis drei Monaten ist diese Periode im allgemeinen beendet.

Durch die Arbeitsvermittlung wird ihnen danach eine Arbeitsstelle verschafft. Während der Dauer des Krieges ist eine Unterbringung meist nicht schwierig infolge des Arbeitermangels. Auch nehmen im allgemeinen die Unternehmer gerne Kriegsbeschädigte in ihre Betriebe. Am besten ist es für den Mann, wenn er in dem Betriebe wieder arbeiten kann, wo er vor dem Kriege in Stellung war. Das wird, wo möglich, auch erstrebt. Grundsätzlich muß vermieden werden und wird auch vermieden, den Beschädigten einen sog. Vorzugsposten oder leichtere halbe Arbeit zu geben. Damit ist ihm und unserem Wirtschaftsleben nicht gedient. Er braucht auch nicht das drückende Gefühl zu haben, nur geduldet zu sein. Für die Kriegszeit ist somit für ihn gesorgt.

Das Verständnis der Unternehmer und Arbeitskollegen erleichtert ihm überall auch das Einleben. Wie wird es aber nach dem Kriege, wenn all die Gesunden wieder in das Erwerbsleben zurückkehren? Gesetzliche Maßnahmen sind schon getroffen, weitere müssen noch getroffen werden. Ein preussischer Ministerialerlaß vom 15. Juli 1915 gibt praktische Anregungen über den Aufbau einer großzügigen Organisation, über die behördliche Leitung, Heranziehung der gesetzlichen Vertretungen von Handel und Gewerbe, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, der Organe der Arbeiter und Angestelltenvereinigungen, der Vertreter der Ärztekammern, der Organe der freiwilligen Krankenpflege und des Roten Kreuzes usw.

Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften haben sich nur in vorbildlicher Weise zusammengetan, haben Arbeitsgemeinschaften gegründet und Abkommen getroffen. Grundsätze sind vereinbart über Verpflichtungen für Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter. Diese Arbeitsgemeinschaften sind über das ganze Reichsgebiet verbreitet, weitere sind im Entstehen. Die Kriegsbeschädigten selbst haben sich in Verbänden zusammengeschlossen, um aus ihrer Erfahrung heraus an der Lösung der Frage mitzuarbeiten. Das ganze Volk ist bereit, mitzuhelfen und seine Dankeschuld abzutragen an die, die mit ihren Leibern die Heimat beschirmten.

Und es ist gewaltige Arbeit zu leisten. Denn die Zahl der Kriegsbeschädigten geht in die Hunderttausende und wächst noch weiter. D. R.

Soziales.

Die Stellung der amtlichen Fürsorgestellten für Kriegshinterbliebene gegenüber den bei den Generalkommandos errichteten Versorgungsämtern, denen seit einigen Monaten die Bearbeitung der Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten obliegt, ist in dem Erlaß des Ministers des Innern, der die Durchprüfung der in den einzelnen Bezirken bestehenden, amtlichen Fürsorgestellten und die einheitlichere Ausgestaltung der Fürsorgestellten anordnet, zur Behebung von Zweifeln dahin festgelegt worden: „Ein Unterordnungsverhältnis unter die Versorgungsämter besteht für die amtlichen Fürsorgestellten naturgemäß nicht; es ergibt sich jedoch aus der Sache, daß die amtlichen Fürsorgestellten in allen Hinterbliebenenangelegenheiten, die aus dem militärischen Verhältnis des Verstorbenen herrühren, nach den ihnen von den Versorgungsämtern gegebenen Gesichtspunkten zu arbeiten und auf Anfragen und Ersuchen der Versorgungsämter die erforderliche Auskunft zu erteilen haben. Dies trifft auch auf Auskunft und Anregungen bezüglich der sozialen Fürsorge insoweit zu, als diese auf die militärische Versorgung von Einfluß sind.“

Aus dem Gerichtssaal.

§ Eine halbe Stunde nach der Polizeistunde ist Lichtbrennen erlaubt. Eine Entscheidung von allgemeinem Interesse fällt das Schöffengericht Dabau. Ein Gastwirt war wegen Uebertretung der Verordnung betr. Ersparnis von Beleuchtungsmitteln durch Straßenschein zu 20 Mark verurteilt worden, wogegen er Berufung einlegte. Das Gericht kam zur Freisprechung des Angeklagten, da den Gastwirten eine Frist von einer halben Stunde nach Vollschluß zu dringenden Aufräumarbeiten gewährt werden müsse. Wie würden den Gastwirten aber doch nicht raten, sich auf dieses Urteil zu berufen. Andere Gerichte dürften einen anderen Standpunkt einnehmen.

Vermischte Nachrichten.

* Erhöhung des Verpflegungsgeldes? Infolge der großen Teuerung hatte der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Felix Marquardt an das königlich preussische Kriegsministerium die Bitte gerichtet, daß eine neue Erhöhung des Verpflegungsgeldes für die Soldaten eintreten möchte. Das preussische Kriegsministerium hat hierauf folgende vorläufige Antwort zukommen lassen: „Die eingeleiteten Verhandlungen über Erhöhung der Geldabfindung zur Selbstbefriedigung werden voraussichtlich in Kürze zum Abschluß gelangen.“

* 200000 Mark verloren und wiedergefunden. 200000 Mark in Banknoten verloren hatte in Bodenteich ein Auswärtiger, der mit einem Wagen den Ort passierte. Er hatte aber Glück, denn eine junge Dame war die Finderin. Sie jagte dem Verlierer zu Rad nach und händigte ihm, der den Verlust noch nicht einmal bemerkt hatte, sein Eigentum wieder ein. Daß er der Finderin eine ansehnliche Belohnung zahlte, war erklärlich.

Betrifft Umtausch der Brotkarten.

Der Umtausch der Brotkarten findet am Freitag, den 6. d. Mts., von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf dem Bürgermeisteramte in nachstehender Reihenfolge statt: Von vormittags 8 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr Nr. 1 bis 900, von nachmittags 2 bis 6 Uhr Nr. 901 bis Ende.

Freiendiez, den 4. September 1918.

Der Bürgermeister.